

Universität Leipzig
Philologische Fakultät

Promotionsordnung der Philologischen Fakultät der Universität Leipzig

Vom 28. Juni 2011

Auf der Grundlage von § 40 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. Nr. 19/2008 vom 24. Dezember 2008), zuletzt geändert durch das Gesetz begleitender Regelungen zum Doppelhaushalt 2011/2012 (Haushaltsbegleitgesetz 2011/2012 – HBG 2011/2012) vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387), erlässt die Universität Leipzig folgende Promotionsordnung an der Philologischen Fakultät¹:

Inhalt:

- § 1 Promotionsrecht
- § 2 Promotionsgremien
- § 3 Promotionsleistungen
- § 4 Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Antrag zur Eröffnung
- § 6 Grenzüberschreitendes Verfahren
- § 7 Dissertation und Thesen
- § 8 Eröffnung des Verfahrens
- § 9 Gutachter
- § 10 Gutachten
- § 11 Annahme der Dissertation
- § 12 Verteidigung
- § 13 Bewertung
- § 14 Verleihung
- § 15 Wiederholung
- § 16 Pflichtexemplare, Veröffentlichung

¹ Alle in dieser Promotionsordnung aufgeführten Bezeichnungen von Personen werden von Frauen in der weiblichen, von Männern in der männlichen Form geführt.

- § 17 Nichtvollzug der Promotion, Entzug des Doktorgrades
- § 18 Widerspruchsrecht
- § 19 Promotionsakte
- § 20 Ehrenpromotion
- § 21 Doktorjubiläum
- § 22 Übergangsregelungen
- § 23 Inkrafttreten

Anlagen 1 bis 6

- 1 Antrag auf Aufnahme in die Doktorandenliste
- 2 Titelseite für die Dissertation
- 3 Selbstständigkeitserklärung und Erklärung über frühere Promotionsversuche
- 4 Bibliographische Beschreibung
- 5 Muster der Urkunde
- 6 Muster der Urkunde im Cotutelle-Verfahren

§ 1
Promotionsrecht

- (1) Die Philologische Fakultät verleiht auf der Grundlage eines ordnungsgemäß abgeschlossenen Promotionsverfahrens den akademischen Grad

Doctor philosophiae (Dr. phil.)

für Wissenschaftsgebiete und Fächer, die an der Philologischen Fakultät in Forschung und Lehre vertreten sind.

- (2) Der mehrfache Erwerb eines Doktorgrades gleicher Bezeichnung ist nicht möglich.

§ 2
Promotionsgremien

- (1) Gremien zur Durchführung von Promotionsverfahren sind der Fakultätsrat und die in seinem Auftrag arbeitenden Promotionskommissionen.
- (2) Dem Fakultätsrat obliegt die Entscheidung in allen Promotionsangelegenheiten, soweit nicht die Promotionskommissionen oder der Dekan zuständig sind, sowie in Fällen, in denen in den Promotionskommissionen keine Einigung erzielt wird.

(3) Auf Beschluss des Fakultätsrates werden für die Dauer von drei Jahren Promotionskommissionen mit festen Kommissionsmitgliedern gebildet:

a) Eine **Kernkommission** mit fünf Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrer. Der Vorsitz kann rotieren.

Aufgaben der Kernkommission:

- o Zuordnung der Dissertation zu einem Teilbereich,
- o Entsendung eines ihrer Mitglieder in die verantwortliche Teilkommission,
- o Kooptierung eines weiteren Mitglieds aus einer anderen Teilkommission,
- o ggf. Bestimmung eines Ersatzmitglieds für die Teilkommission bei Gutachtertätigkeit,
- o Zulassung zur Promotion,
- o Bestellung der Gutachter,
- o Entsendung des Verfahrens in eine Teilkommission.

b) Fünf fachlich ausgerichtete **Teilkommissionen** mit jeweils fünf Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrer. Der Vorsitzende wird aus der Gruppe der festen Mitglieder in der Teilkommission bestimmt.

Folgende Teilkommissionen werden gebildet:

- o Literaturwissenschaft
- o Sprachwissenschaft
- o Didaktik
- o Kulturstudien
- o Translatologie

Zusammensetzung der Teilkommissionen:

Drei feste Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer, deren Denomination den Fachgebieten zuzuordnen ist, ein Mitglied der Kernkommission, ein Mitglied aus einer anderen Teilkommission. Auf Antrag des Betreuers können außerdem bis zu zwei zusätzliche Mitglieder in die jeweilige Promotionskommission kooptiert werden, wenn eine fachliche Begründung vorliegt. Diese Mitglieder sind durch den Fakultätsrat zu bestätigen.

Aufgaben der Teilkommissionen:

- o Beschluss über die Eröffnung des Verfahrens,
- o Beschluss über die Annahme der Dissertation,
- o Durchführung der Disputation,
- o Entscheidung über die Note der Disputation,
- o Empfehlung zur Verleihung und zum Gesamtprädikat.

Sollte ein Gutachter auch Mitglied einer Kommission sein, wird ein gewähltes Ersatzmitglied für diese Kommission bestimmt. Der Fakultätsrat wählt für drei Jahre drei Ersatzmitglieder.

- (4) Die Beratungen der Promotionskommissionen sind nicht öffentlich. Promotionskommissionen sind beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind, darunter muss ein Mitglied aus der Kernkommission sein. Die Mitglieder der Kommissionen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 3

Promotionsleistungen

- (1) Der Doktorgrad wird auf der Grundlage einer angenommenen wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) und der bestandenen Verteidigung (Disputation) verliehen.
- (2) Die Promotion ist eine Einzelleistung.
- (3) Beim Erwerb eines weiteren Doktorgrades werden Leistungen aus den vorangegangenen Verfahren nicht angerechnet.

§ 4

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zum Promotionsverfahren kann zugelassen werden, wer
 - a) einen ordnungsgemäßen Antrag mit allen erforderlichen Unterlagen im Dekanat einreicht;
 - b) in die Doktorandenliste der Fakultät eingetragen ist (gemäß Anlage 1);
 - c) einen Hochschulabschluss in dem für das Promotionsgebiet zugrunde zu legenden Diplom-, Master- oder Magistergrad in einem an der Fakultät vertretenen Studiengang an einer Hochschule erworben oder die erforderliche Staatsprüfung abgelegt hat;
 - d) Absolventen einer Fachhochschule sollen zur Promotion zugelassen werden (kooperatives Promotionsverfahren), wenn sie einen Studiengang mit überdurchschnittlichen Leistungen abgeschlossen haben. Sie müssen vom zuständigen Fakultätsrat der Fachhochschule zur Promotion vorgeschlagen werden. In einer Vereinbarung von zwei Professoren, die von dem zuständigen Fachbereich und der Fakultät beauftragt werden, können zusätzliche Studienleistungen

im Gesamtumfang von maximal drei Semestern festgelegt werden. Die Dissertation soll von einem Professor der Fakultät oder einem Professor einer Fachhochschule allein oder gemeinsam betreut werden;

- e) eine wissenschaftliche Arbeit (Dissertation) einreicht, bei deren Anfertigung er von einem Hochschullehrer der Philologischen Fakultät betreut worden ist oder für deren Begutachtung sich ein Hochschullehrer der Philologischen Fakultät verbindlich bereit erklärt hat;
- f) die Arbeit zuvor weder im Inland noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt hat und nicht in einem ruhenden Verfahren steht bzw. nicht zuvor ein gleichartiges Promotionsverfahren endgültig nicht bestanden hat. Die Arbeit darf vorher auch noch nicht veröffentlicht worden sein.
- g) die deutsche Sprache beherrscht. Von dieser Anforderung kann in begründeten Fällen auf Antrag abgewichen werden.

Über die Zulassung entscheidet gemäß § 2 Abs. 3 die Kernkommission.

- (2) Die Zulassung zum Promotionsverfahren kann nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen nicht erfüllt oder die Unterlagen unvollständig sind. Über eine Ablehnung entscheidet der Fakultätsrat.

§ 5

Antrag zur Eröffnung

- (1) Der schriftliche Antrag auf Durchführung eines Promotionsverfahrens ist mit Angabe des angestrebten Doktorgrades an den Dekan zu richten. Der Antrag und die erforderlichen Unterlagen sind im Dekanat einzureichen. Mit dem Antrag können Gutachternvorschläge unterbreitet werden, die jedoch keinen Anspruch auf Berücksichtigung begründen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) drei gebundene Exemplare der Dissertation in deutscher Sprache oder nach Maßgabe von § 7 Abs. 3 Satz 3 in einer Fremdsprache (werden im Verlauf des Verfahrens mehr als zwei Gutachten bestellt, ist die entsprechende Anzahl von Exemplaren nachzureichen) sowie eine elektronische Fassung;
 - b) 25 Exemplare der Thesen der Arbeit in deutscher oder englischer Sprache mit einem Umfang von maximal sieben Seiten sowie eine elektronische Fassung;
 - c) Lebenslauf mit Angaben zum Bildungsweg sowie zum wissenschaftlichen und beruflichen Werdegang;

- d) Liste der Veröffentlichungen;
 - e) beglaubigte Kopien der Urkunde über den Hochschulabschluss sowie über weitere akademische Prüfungen (Sofern die Abschlüsse im Ausland erworben wurden, sind neben den beglaubigten Kopien der originalsprachlichen Urkunden auch beglaubigte Übersetzungen ins Deutsche einzureichen. Bürger der Bundesrepublik Deutschland, die einen im Ausland erworbenen akademischen Grad führen, reichen die dafür vom SMWK erteilte Genehmigung ein. Das gilt auch für Ausländer und Staatenlose mit ständigem Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland.);
 - f) Führungszeugnis gemäß § 30 Abs. 5 BZRG;
 - g) Nachweis über die Beherrschung der deutschen Sprache, sofern Deutsch nicht Muttersprache ist. In begründeten Ausnahmefällen kann von dieser Anforderung auf Antrag abgesehen werden.
 - h) Erklärungen (gemäß Anlage 3);
 - i) ein Exemplar der bibliographischen Beschreibung in deutscher Sprache (gemäß Anlage 4);
 - j) Nachweise über zusätzlich geforderte Studienleistungen (Fachhochschulabsolventen).
- (2) Als Einreichungsdatum und Beginn der Bearbeitung gilt der Tag, an dem die geforderten Unterlagen vollständig im Dekanat vorliegen.
- (3) Ein Antrag kann zurückgezogen werden, solange das Promotionsverfahren nicht eröffnet ist. In diesem Fall gilt der Antrag als nicht gestellt.
- (4) Ein Promotionsverfahren kann eingestellt werden, wenn sich in seinem Verlauf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Promotionskommission oder der Bestellung von Gutachtern ergeben, deren Beseitigung als unzumutbar anzusehen ist. Ein solches Verfahren ist nicht als Promotionsversuch zu werten. Der Beschluss über die Einstellung ist schriftlich zu begründen.

§ 6

Grenzüberschreitendes (Cotutelle-) Verfahren

- (1) Voraussetzungen für ein grenzüberschreitendes Promotionsverfahren sind:
 - a) Es muss eine individuelle Vereinbarung über die grenzüberschreitende gemeinsame Betreuung eines Promotionsvorhabens mit der entsprechenden ausländischen Universität abgeschlossen werden. Darüber hinaus kann eine Rahmenvereinbarung mit einer ausländischen Universität zu Doppelpromotionen abgeschlossen werden.
 - b) Die Zulassung zum Promotionsverfahren muss an beiden Universitäten nach deren jeweiligen Regelungen erfolgen.
 - c) Die Dissertation kann nach entsprechender Vereinbarung an der Philologischen Fakultät oder an einer ausländischen Hochschule eingereicht werden. Sie darf nicht schon einmal zur Eröffnung eines Verfahrens eingereicht oder in einem Verfahren abgelehnt worden sein.
- (2) Der Fakultätsrat bestellt im Einvernehmen mit der ausländischen Universität eine Promotionskommission.
- (3) Der Fakultätsrat benennt insgesamt vier Gutachter, darunter die beiden Betreuer der Dissertation.
- (4) Bei Einreichung der Dissertation an der Philologischen Fakultät wird nach Annahme der Dissertation diese der ausländischen Partneruniversität zusammen mit den übersetzten Gutachten zur Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens übermittelt.
- (5) Bei Einreichung der Dissertation an der ausländischen Partneruniversität entscheidet diese über Annahme und Fortführung des Verfahrens. Danach erhält die Philologische Fakultät die Dissertation und die Gutachten zur eigenen Entscheidung über die Fortführung des Verfahrens.
- (6) Im grenzüberschreitenden Verfahren wird von beiden Universitäten gemeinsam der Doktorgrad vergeben. Der Kandidat erhält in der Regel eine zweisprachige Urkunde (gemäß Anlage 6) mit Siegel und Unterschriften von beiden beteiligten Universitäten. Sie kann von beiden Universitäten gemeinsam ausgestellt werden oder jede Universität stellt eine Urkunde aus, wobei sie so verzahnt werden müssen, dass sie inhaltlich eine Urkunde bilden.

- (7) Im Falle der Versagung der Zustimmung zum Fortgang des Verfahrens durch die ausländische Partneruniversität ist das gemeinsame Verfahren beendet. Das Promotionsverfahren wird nach den Vorschriften der vorliegenden Ordnung fortgesetzt. Über eine veränderte Zusammensetzung der Promotionskommission entscheidet ggf. der Fakultätsrat. Wird eine Dissertation in einem grenzüberschreitenden Verfahren durch die Philologische Fakultät abgelehnt, ist das gemeinsame Verfahren beendet.
- (8) Der in einem grenzüberschreitenden Promotionsverfahren erworbene akademische Grad kann nach Maßgabe der jeweils geltenden hochschulrechtlichen Bestimmungen der beteiligten Länder entzogen werden. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 7

Dissertation und Thesen

- (1) Mit der Dissertation ist die Fähigkeit zu belegen, durch selbstständige wissenschaftliche Arbeit Ergebnisse zu erzielen, die einen Beitrag zur Entwicklung des Wissenschaftszweiges, seiner Theorien oder Methoden darstellen. Die mit der Dissertation vorgelegten Forschungsergebnisse sollen dem neuesten Stand des Fachgebiets entsprechen, einen Erkenntniszuwachs nachweisen und die entscheidende in- und ausländische Literatur berücksichtigen.
- (2) Als Dissertation können eine monographische Einzelschrift oder eine aus mehreren wissenschaftlichen Veröffentlichungen gleicher oder zusammenhängender Thematik zu einem Band zusammengestellte Schrift, die eine Darstellung der theoretischen Grundlagen und ihre Einordnung in das Fachgebiet sowie eine verallgemeinernde Zusammenfassung aller Arbeitsergebnisse voranzustellen ist, eingereicht werden.
- (3) Die Dissertation ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Das Titelblatt ist entsprechend Anlage 2 zu gestalten. Die Dissertation kann in einer Fremdsprache, die an der Philologischen Fakultät fachlich vertreten ist, verfasst werden. Für diesen Fall sind die Thesen abweichend von Absatz 4 Satz 3 in deutscher Sprache abzufassen sowie eine der Dissertation im Umfang angemessene Zusammenfassung in deutscher Sprache einzureichen. Über Ausnahmeregelungen entscheidet der Fakultätsrat.

- (4) Der Dissertation sind Thesen beizufügen. Die Thesen sind eine komprimierte Darstellung der wesentlichen inhaltlichen Aussagen der Dissertation. Thesen können in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden. Abs. 3 Satz 4 bleibt unberührt. Bei Einreichung der Dissertation in einer Fremdsprache sind die Thesen in deutscher Sprache zu verfassen. Über Ausnahmeregelungen entscheidet der Fakultätsrat.
- (5) Bei der Abfassung der Dissertation in einer Fremdsprache ist eine dem Umfang der Dissertation angemessene Zusammenfassung in deutscher Sprache einzureichen. Über Ausnahmeregelungen entscheidet der Fakultätsrat.

§ 8

Eröffnung des Verfahrens

- (1) Die Kernkommission prüft die eingereichten Unterlagen auf Vollständigkeit und Gültigkeit. Sie ordnet die Dissertation einem Teilbereich zu, bestellt die Gutachter und verweist das Verfahren an die entsprechende Teilkommission.
- (2) Die für das Verfahren bestellte Teilkommission beschließt über die Eröffnung des Promotionsverfahrens. Die Gutachten werden vom Dekanat eingeholt.
- (3) Die Teilkommission kann die Überarbeitung der Thesen, des Titels der Dissertation sowie die Präzisierung eingereicherter Unterlagen fordern, wenn diese den Anforderungen nicht oder nur teilweise genügen. In diesem Fall kann die Eröffnung des Verfahrens mit Auflagen zur Nachbesserung verbunden oder der Beschluss zur Eröffnung des Verfahrens bis zur Vorlage der nachgebesserten Fassungen dieser Unterlagen verschoben werden. Die Erfüllung der Auflagen ist durch die Teilkommission zu prüfen.
- (4) Die Entscheidung über die Eröffnung oder Nichteröffnung des Verfahrens und über die Auswahl der Gutachter sind dem Kandidaten schriftlich innerhalb von 14 Tagen nach der Beschlussfassung durch das Dekanat mitzuteilen.
- (5) Ablehnende Entscheidungen sind gegenüber dem Kandidaten zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Wird ein Promotionsverfahren nicht eröffnet, verbleiben der Antrag des Kandidaten sowie je ein Exemplar der Dissertation und der Thesen im Dekanat.

**§ 9
Gutachter**

- (1) Die Dissertation ist von zwei Gutachtern zu beurteilen. Ein Gutachter muss Mitglied der Philologischen Fakultät sein.
- (2) Die Gutachter müssen Hochschullehrer sein.
- (3) In kooperativen Verfahren muss einer der Gutachter Hochschullehrer an der betreffenden Fachhochschule sein.

**§ 10
Gutachten**

- (1) Die Gutachten dienen der Entscheidungsfindung in der Teilkommission und im Fakultätsrat. Sie werden vom Dekanat eingeholt. Gutachten sollen innerhalb von drei Monaten nach Erteilung des Auftrags erstellt sein. Nach Ablauf der Frist noch ausstehende Gutachten werden vom Dekanat schriftlich angemahnt. Der Promovend erhält von dieser Mahnung Kenntnis.
- (2) Mit den Gutachten ist festzustellen, ob die Dissertation den Anforderungen an die Verleihung des Doktorgrades genügt. Im Gutachten ist die Annahme oder Nichtannahme der Arbeit zu empfehlen. Die Leistung ist mit einer Note zu bewerten.
- (3) Die Gutachter haben das Recht, die ihnen zur Begutachtung übergebene Dissertation zu behalten.
- (4) Sobald die Gutachten vorliegen, werden sie zusammen mit der Dissertationsschrift vier Wochen im Dekanat zur Einsichtnahme ausgelegt. Zur Einsicht berechtigt sind die Mitglieder des Fakultätsrats, Professoren, Hochschuldozenten und Inhaber des Akademischen Grades Doctor habilitatus. Die Mitteilung zur Einsichtnahme erfolgt durch das Dekanat.

**§ 11
Annahme der Dissertation**

- (1) Die Teilkommission entscheidet auf der Grundlage der Gutachten und ggf. unter Berücksichtigung von schriftlichen Stellungnahmen, die sich aus der Einsichtnahme in die Dissertation und die Gutachten ergeben

haben, über die Annahme der Dissertation, wenn sie von allen Gutachtern zweifelsfrei empfohlen wird.

- (2) Wird in einem oder in mehreren Gutachten die Nichtannahme empfohlen oder treten Zweifel auf, entscheidet der Fakultätsrat auf der Grundlage eines Vorschlags der Teilkommission über die Annahme oder Nichtannahme der Dissertation bzw. über die Einholung weiterer Gutachten. Der Kandidat ist vom Dekanat über die Bestellung neuer Gutachter zu informieren.
- (3) Bei Annahme der Dissertation können durch die Teilkommission Auflagen zur Änderung formaler Mängel erteilt werden. Die Erfüllung dieser Auflagen hat vor der Verteidigung zu erfolgen und ist von der Teilkommission zu bestätigen.
- (4) Der Beschluss über die Annahme der Dissertation ist Voraussetzung für die Zulassung zur Verteidigung.
- (5) Die Entscheidung über die Annahme oder Nichtannahme ist dem Kandidaten innerhalb von vier Wochen schriftlich vom Dekanat mitzuteilen. Der Kandidat hat die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Gutachten. Die Entscheidung über eine Nichtannahme der Dissertation ist gegenüber dem Kandidaten zu begründen. Sie ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 12 Verteidigung

- (1) Der Kandidat hat die mit der Dissertation erzielten Ergebnisse öffentlich darzustellen und dabei Fragen aus dem Auditorium zu beantworten. Die Verteidigung ist in deutscher Sprache durchzuführen. Über Ausnahmeregelungen entscheidet der Fakultätsrat.
- (2) Der Kandidat hat in einem Autorreferat und in der anschließenden Diskussion die Fähigkeit nachzuweisen, die wissenschaftlichen Ergebnisse der Dissertation zu begründen sowie sich im wissenschaftlichen Meinungsstreit mit anderen Auffassungen theoretisch fundiert auseinanderzusetzen. Die Dauer des Autorreferats beträgt zwischen 15 und 45 Minuten. Die Dauer der Diskussion darf 90 Minuten nicht überschreiten.
- (3) Der Termin der Verteidigung ist nach Annahme der Dissertation vom Vorsitzenden der zuständigen Teilkommission im Einvernehmen mit den Gutachtern abzustimmen und dem Dekan zu übermitteln. Das

Dekanat teilt dem Kandidaten zwei Wochen vor der Verteidigung den Termin mit. Die Einladungen zur Verteidigung werden zwei Wochen vor dem Termin an die Fachvertreter und an die Institute der Fakultät verschickt. Die Frist zwischen der Annahme der Arbeit und der Verteidigung sollte sechs Monate nicht überschreiten.

- (4) Die Verteidigung kann zum festgesetzten Termin stattfinden, wenn der Kandidat keine zeitweilige Beeinträchtigung seiner geistigen und körperlichen Verfassung geltend macht.
- (5) Die Verteidigung ist öffentlich. Alle Anwesenden sind frageberechtigt. Die Verteidigung wird vom Vorsitzenden der Teilkommission (im Verhinderungsfall von einem Vertreter) geleitet. Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind, darunter muss ein Mitglied aus der Kernkommission sein. Gutachter haben beratende Stimme in der Verteidigung.
- (6) Im unmittelbaren Anschluss an die Diskussion erfolgt die Bewertung der Promotionsleistung. In nichtöffentlicher Beratung entscheidet die Teilkommission über das Bestehen oder Nichtbestehen der Verteidigung mit Erteilung einer Note und beschließt die Empfehlung an den Fakultätsrat zur Verleihung oder Nichtverleihung des Doktorgrades und zum Gesamtprädikat für die Promotionsleistung. An der Entscheidung der Teilkommission wirken die anwesenden Gutachter, Professoren und Mitglieder des Fakultätsrates mit beratender Stimme mit. Im Anschluss an die Beratung gibt der Vorsitzende der Teilkommission das Ergebnis der Verteidigung und die Empfehlung an den Fakultätsrat dem Kandidaten mündlich bekannt.
- (7) Über Inhalt und Verlauf der Verteidigung ist ein Protokoll zu führen, aus dem insbesondere die Begründung für das Urteil über die Verteidigungsleistung ersichtlich ist. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden der Teilkommission zu unterzeichnen.
- (8) Eine nicht bestandene Verteidigung kann auf Antrag des Kandidaten an den Fakultätsrat innerhalb eines Jahres, jedoch frühestens nach sechs Monaten, gerechnet vom Tage der nicht bestandenen Verteidigung an, wiederholt werden. Eine bestandene wiederholte Verteidigung ist mit 3,0 zu bewerten.
- (9) Die Verteidigung ist endgültig nicht bestanden, wenn der Antrag auf Wiederholung nicht innerhalb von vier Wochen, nachdem das Ergebnis der Verteidigung dem Kandidaten bekanntgegeben worden ist, dem Dekan schriftlich vorliegt, die Wiederholung der Verteidigung durch

Verschulden des Kandidaten nicht fristgemäß erfolgt oder die wiederholte Verteidigung ebenfalls nicht bestanden wird. Das Promotionsverfahren ist dann ohne Erfolg beendet.

§ 13
Bewertung

- (1) Die im Promotionsverfahren erbrachten Leistungen sind mit folgenden Noten zu bewerten:

Ausgezeichnet	Summa cum laude
Sehr gut	Magna cum laude
Gut	Cum laude
Genügend	Rite
Nicht genügend	Non sufficit

- (2) Das in die Promotionsurkunde einzutragende Gesamtprädikat für die Promotionsleistung setzt sich wie folgt zusammen:

Durchschnittsnote aus den Gutachten:	zwei Drittel
Bewertung der Verteidigung:	ein Drittel

- (3) Zur Berechnung des Gesamtprädikats werden die Einzelnoten numerisch umgerechnet:

Summa cum laude	0,0
Magna cum laude	1,0
Cum laude	2,0
Rite	3,0
Non sufficit	5,0

Die zweite Stelle nach dem Komma wird ohne Rundung gestrichen. Das Gesamtprädikat wird daraufhin so errechnet: 0,0-0,4: summa cum laude; 0,5-1,4: magna cum laude; 1,5-2,4: cum laude; 2,5-3,0: rite; 3,1-5,0: non sufficit.

- (4) Bei Wiederholung der Verteidigung wird diese Leistung mit „genügend“ („rite“) bewertet. Hat ein Gutachter die Dissertation mit „nicht genügend“ („non sufficit“) bewertet, entscheidet der Fakultätsrat, ob das Gesamtprädikat bei gegebenem Gesamtdurchschnitt besser als „genügend“ („rite“) lauten kann.

- (5) Wird ein Promotionsverfahren mit einer wiedereingereichten Dissertation nach Überarbeitung erfolgreich beendet, ist – unabhängig von den anderen Teilleistungen – das Gesamtprädikat „genügend“ („rite“) zu erteilen.

§ 14 Verleihung

- (1) Die Verleihung des Doktorgrades erfolgt auf Beschluss des Fakultätsrates unter Zugrundelegung der Entscheidungen und Empfehlungen der Teilkommission. Der Verleihungsbeschluss soll in einem Zeitraum von zwei Monaten – vom Tage der Verteidigung an – gefasst werden. Der Verleihungsbeschluss wird dem Kandidaten vom Dekanat schriftlich mitgeteilt.
- (2) Eine Aussetzung der Verleihung zur Erfüllung von Auflagen oder eine Verleihung unter Erteilung von Auflagen ist nicht zulässig.
- (3) Über die Verleihung des Doktorgrades wird vom Dekanat eine Urkunde (mit 3 Duplikaten) in deutscher Sprache mit Datum des Verleihungsbeschlusses ausgefertigt (gemäß Anlage 5). Die Urkunde trägt die Unterschriften des Rektors der Universität Leipzig, des Dekans der Philologischen Fakultät sowie das Prägesiegel der Universität Leipzig.
- (4) Die Übergabe der Promotionsurkunde erfolgt in würdiger Form durch den Dekan oder in seinem Auftrag, nachdem die Bescheinigung über die Abgabe der Pflichtexemplare an die Universitätsbibliothek im Dekanat vorliegt. Mit der Übergabe der Urkunde ist die Promotion vollzogen. Mit dem Vollzug der Promotion beginnt das Recht zur Führung des Dokortitels.

§ 15 Wiederholung

- (1) Eine an der Universität Leipzig nicht angenommene Dissertation kann frühestens sechs Monate nach dem Beschluss über die Nichtannahme in einer wesentlich überarbeiteten Fassung erneut eingereicht werden. Im Antrag zur Weiterführung des Promotionsverfahrens ist die frühere Nichtannahme anzuzeigen. Wird ein Promotionsverfahren mit einer wiedereingereichten Dissertation nach Überarbeitung erfolgreich beendet, ist – unabhängig von den anderen Teilleistungen – das Gesamtprädikat rite zu erteilen.

- (2) Über die Weiterführung entscheidet der Fakultätsrat. Der Fakultätsrat kann die gleiche Promotionskommission und dieselben Gutachter bestellen wie beim ersten Mal.

§ 16

Pflichtexemplare, Veröffentlichung

- (1) Von Dissertationen, auf deren Grundlage die Philologische Fakultät den Doktorgrad verleiht, sind Pflichtexemplare an die Universitätsbibliothek der Universität Leipzig abzugeben. Die Pflichtexemplare gehen zum Zwecke der Dokumentation und Verbreitung unentgeltlich in das Eigentum der UB über.
- (2) Die Dissertation ist zu veröffentlichen. Sie ist als solche unter Angabe des Dissertationsortes auszuweisen. Folgende Anzahl von Pflichtexemplaren sind abzuliefern:
- a) drei Exemplare, wenn die gedruckte oder elektronische Veröffentlichung in der Verantwortung einer Zeitschrift oder eines Buchverlages erfolgt oder
 - b) drei Exemplare jeweils zusammen mit einer elektronischen Version der Arbeit.
- (3) Die Pflichtexemplare sind innerhalb von sechs Monaten nach erfolgter Verleihung an die Universitätsbibliothek zu übergeben. Die Ablieferungsfrist kann in besonderen Fällen auf rechtzeitig gestellten und begründeten Antrag hin vom Dekan um maximal drei Monate verlängert werden.
- (4) Werden die Pflichtexemplare nicht fristgemäß abgegeben, erlischt das Promotionsverfahren ohne Vollzug der Promotion.

§ 17

Nichtvollzug der Promotion, Entzug des Doktorgrades

- (1) Der Fakultätsrat kann die Promotionsleistungen für ungültig erklären und die Promotion nicht vollziehen oder den Doktorgrad entziehen, wenn bekannt wird, dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrtümlicherweise als gegeben angenommen waren oder sich der Kandidat beim Erbringen der Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hatte.

- (2) Waren Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird dies erst nach Aushändigung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch die Leistungen im Promotionsverfahren geheilt.
- (3) Über den Entzug des Doktorgrades entscheidet der Fakultätsrat. Belastende Bescheide sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Beschlussfassung ist der Betroffene zu hören.

§ 18 Widerspruchsrecht

- (1) Der Kandidat hat das Recht, gegen
 - a) die Nichteröffnung des Verfahrens,
 - b) die Nichtannahme der Dissertation,
 - c) die Nichtzulassung zur Wiederholung von Promotionsleistungen,
 - d) die Nichtverleihung des akademischen Grades,
 - e) den Entzug des akademischen Grades

Widerspruch einzulegen.

- (2) Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der jeweiligen Entscheidung schriftlich oder zur Niederschrift beim Dekan einzulegen.
- (3) Der Fakultätsrat entscheidet innerhalb von weiteren drei Monaten nach Anhörung der Kern- und Teilkommission. Der Widerspruchsbescheid ergeht schriftlich mit Rechtsmittelbelehrung.

§ 19 Promotionsakte

- (1) Alle Unterlagen des Promotionsverfahrens werden zu einer Promotionsakte zusammengefasst und verbleiben im Dekanat und nachfolgend im Archiv der Universität.
- (2) Nach Abschluss des Verfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag im Dekanat Einsicht in die Promotionsakte gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach der Verteidigung oder nach dem Beschluss über die vorzeitige Beendigung des Verfahrens zu stellen.

§ 20
Ehrenpromotion

- (1) Die Philologische Fakultät hat das Recht zur Verleihung der Ehrendoktorwürde für außergewöhnliche Leistungen auf den von ihr vertretenen Gebieten. Die Verleihung erfolgt im Benehmen mit dem Senat.
- (2) Ein Antrag auf Verleihung der Ehrendoktorwürde muss von mindestens drei Hochschullehrern der Fakultät eingebracht und vom Fakultätsrat in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.
- (3) Die Ehrenpromotion erfolgt durch feierliche Überreichung einer unter diesem Tag datierten sowie vom Rektor und Dekan unterzeichneten Urkunde, in der wesentliche Gründe für die Verleihung der Ehrendoktorwürde verzeichnet sind.

§ 21
Doktorjubiläum

Die Fakultät kann die 50. Wiederkehr der Verleihung des Doktorgrades durch eine Ehrenurkunde würdigen. Die Wahl des Anlasses und die Form der Ehrung obliegen der Fakultät. Die Entscheidung hierüber trifft der Fakultätsrat mit einfacher Mehrheit der Stimmen seiner stimmberechtigten Mitglieder.

§ 22
Übergangsregelungen

- (1) Promotionsverfahren, die vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung eröffnet wurden, können nach den bisher geltenden Vorschriften abgeschlossen werden.
- (2) Für Kandidaten, deren Zulassung zur Promotion bereits vor Inkrafttreten dieser Ordnung erfolgte, sind die für eine Zulassung zur Promotion nach dieser Ordnung erforderlichen Voraussetzungen als erbracht anzusehen, sofern nicht im Einzelfall besondere Vereinbarungen getroffen worden sind.

§ 23
Inkrafttreten

- (1) Die vorliegende Promotionsordnung wurde vom Fakultätsrat der Philologischen Fakultät am 2. Mai 2011 erlassen und vom Rektorat der Universität Leipzig am 16. Juni 2011 genehmigt. Sie tritt am Tage nach der Bekanntgabe in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig in Kraft.
- (2) Gleichzeitig verlieren alle von der Universität Leipzig zuvor erlassenen Bestimmungen zur Durchführung von Promotionsverfahren an der Philologischen Fakultät ihre Gültigkeit.

Leipzig, den 28. Juni 2011

Professor Dr. Wolfgang Lörscher
Dekan der Philologischen Fakultät

Professor Dr. med. Beate A. Schücking
Rektorin der Universität Leipzig

Anlage 1**Antrag auf Aufnahme in die Doktorandenliste**

<i>Name, Vorname (in Druckbuchstaben)</i>	
<i>Anschrift</i>	
<i>E-Mailadresse</i>	
<i>Geburtsdatum</i>	
<i>Staatsangehörigkeit</i>	
<i>Bisheriger akademischer Grad</i>	
<i>Abgeschlossene Studienfächer</i>	
<i>Abschlussjahr</i>	
<i>Promotionsfach</i>	
<i>Betreuer/in Institut:</i>	
<i>Unterschrift des Betreuers/ der Betreuerin</i>	
<i>Thema oder Arbeitsthema</i>	
<i>Beschäftigt als; Status</i>	

Leipzig, den

.....
Unterschrift des Antragstellers

Anlage 2

Titelseite für die Dissertation

.....
(Titel)

An der Philologischen Fakultät der Universität Leipzig

eingereichte

DISSERTATION
zur Erlangung des akademischen Grades

Doctor philosophiae
(Dr. phil.)

von
.....

Gutachter

Datum der Einreichung:

Datum der Verleihung:

Anlage 3

Selbstständigkeitserklärung und Erklärung über frühere Promotionsversuche

Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Arbeit ohne unzulässige Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe; die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken sind als solche kenntlich gemacht.

Ich habe nicht die Hilfe eines Promotionsberaters in Anspruch genommen. Die Arbeit wurde zuvor weder im Inland noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form einer anderen Institution vorgelegt. Sie ist weder Bestandteil eines ruhenden Verfahrens noch wurde sie in einem gleichartigen Promotionsverfahren für endgültig nicht bestanden erklärt. Die Arbeit ist vorher auch noch nicht veröffentlicht worden.

Ich erkläre, dass ich bisher noch keine Promotionsversuche unternommen habe.

Ort, Datum

.....
Unterschrift

.....
Name in Druckbuchstaben

Anlage 4

Bibliographische Beschreibung

Name, Vorname

Titel der Arbeit

Dissertation (*laufender Text*)
(Seitenzahl):...,
Literaturangaben (Anzahl):...,

Abbildungen (Anzahl):...,
weitere Anlagen (Anzahl):...

Referat:

Kurze inhaltliche Beschreibung der Arbeit (Umfang von bibliographischer Beschreibung und Referat max. eine Seite)

Anlage 5

Muster der Urkunde

Universität Leipzig
(Traditionssiegel)

Unter dem Rektorat des Professors/der Professorin für
(Name)

und dem Dekanat des Professors/der Professorin für
(Name)

verleiht

die Philologische Fakultät

Herrn/Frau...

geboren am.....in.....

den akademischen Grad

Doctor philosophiae

(Dr. phil.)

nachdem in einem ordentlichen Promotionsverfahren mit der Dissertation
über das Thema

.....
die wissenschaftliche Befähigung nachgewiesen wurde.

Für die Gesamtleistung wird das Prädikat

.....
erteilt.

Leipzig, den

Prägesiegel

Die Rektorin

Der Dekan

Anlage 6

Muster einer deutschsprachigen Urkunde für eine Promotion im Rahmen eines gemeinsamen Berufungsverfahrens (Cotutelle)

Die Philologische Fakultät der Universität Leipzig

und

die Fakultät (*Name*)
der Universität (*Name der ausländischen Universität*)

verleihen gemeinsam

Herrn/Frau

geboren am.....in.....

den Grad eines
Doktors der (*Bezeichnung der Disziplin*)

Er/Sie hat in einem ordnungsgemäßen, gemeinsam von den beiden Fakultäten betreuten Promotionsverfahren durch die mit (*Note/Prädikat*) beurteilte Dissertation mit dem Thema

(*Titel der Dissertation*)

Gesamturteil (*Note/Bewertung*)

erhalten.

Ort, Datum...

Dekan der deutschen Fakultät

Dekan der ausländischen Fakultät

Siegel

Siegel
ausländische Universität